OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780381/2/ER**

Datum: **Linz, 5. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 22. Juli 2025 gegen 15:45 Uhr an der Adresse B-Straße durch der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zurechenbare Organe den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 28. Juli 2025 stellte der nunmehrige Antragsteller (im Folgenden: AS) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, um (Maßnahmen)Beschwerde zu erheben. Er beantragte die Befreiung von Stempelgebühren, Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, Barauslagen, Reisekosten und Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.
Der AS begründete seinen Antrag mit zu erwartenden „besondere Schwierigkeiten im Verfahren in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, Verfahrens; Verfahrensverlauf, der sich Ihrer Übersicht und Einsicht entzieht oder entziehen könnte! Es sollte gerichtsbekannt sein, dass Beschwerdeprozesse gegen Staatsbedienstete schnell eine hohe Komplexität aufweisen können. Zudem besteht für das angestrebte Beschwerdeverfahren ein erhebliches Kostenrisiko aufgrund des Kostenersatzanspruches der obsiegenden Partei gegenüber der unterliegenden Partei, was mich sonst davon abhalten würde, meine Rechte in Anspruch zu nehmen. Hingegen darf es hierzulande nicht sein, dass man nur zu seinem Recht kommt, wenn man sich diese leisten kann."

Seinem Antrag legte der Bf einen Schriftsatz bei, mit dem er Richtlinienbeschwerde erhob und in dem er das Geschehene aus seiner Sicht ausführlich darlegte.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in das ausgefüllte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis und Beilagen.

I.3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der AS ist Invaliditätspensionist, der eine Pensionsleistung iHv 298,81 Euro und eine Ausgleichszulage iHv 975,18 Euro bezieht. Der Bf hat keine Sorgepflichten. Er hat Schulden bei der C__, die er monatlich mit 30 Euro bedient. Andere Ausgaben hat der Bf nicht bekannt gegeben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag des AS samt Beilagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Vom AS wurde mit Antrag vom 28. Juli 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28. Juli 2025, die Befreiung von Stempelgebühren, Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, Barauslagen, Reisekosten und Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Mit den vorgelegten Unterlagen konnte der AS nicht darlegen, dass er nicht in der Lage wäre, die Eingabengebühr iHv 50 Euro für das von ihm angestrebte Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu begleichen. Der AS bezieht Invaliditätspension und eine Ausgleichszulage iHv insgesamt mehr als 1.200 Euro monatlich und hat keine Sorgepflichten. Regelmäßige Zahlungsverpflichtungen

belaufen sich auf monatlich 30 Euro. Der Zugang zum ggst verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist dem AS daher nicht verwehrt.

Auch wenn die finanzielle Situation des AS angespannt erscheint, ist zu berücksichtigen, dass im angestrebten Maßnahmenbeschwerdeverfahren im Wesentlichen Sachverhaltsfragen strittig sind und weder die Sach- noch die Rechtslage besonders komplex ist. Der AS ist – wie sich der seinem Antrag beiliegenden Eingabe entnehmen lässt, jedenfalls in der Lage, die Umstände, die zur beanstandeten Maßnahme geführt haben, darzulegen. Ein Rechtsanwalt könnte diesbezüglich auch lediglich das wiedergeben, was er zuvor vom AS erfahren hat. Es kann daher nicht erkannt werden, dass der AS nicht in der Lage wäre, den Sachverhalt aus seiner Sicht wiederzugeben oder diesbezügliche Fragen an Zeugen in einer allfälligen Verhandlung zu richten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt

liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Gemäß § 35 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Im Fall der Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde trägt der AS das Risiko, gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung Kosten für die Vorlage, den Schriftsatz und die Verhandlung tragen zu müssen.
Vom Umfang der Verfahrenshilfe sind neben Eingabegebühren und Kommissionsgebühren noch Barauslagen iSd § 76 AVG umfasst. Von einer Kostenersatzpflicht gegenüber Verfahrensgegnern ist die Verfahrenshilfe genießende Partei nicht befreit (sh *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 8a VwGVG, Rz 9). Das Kostenrisiko entsprechend § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung iVm § 35 VwGVG ist daher von der Verfahrenshilfe nicht umfasst.

IV. Im Ergebnis lagen im Ergebnis die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter